

Das Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

gesandtes Lied auf den 12ten April 1799, nach der Melodie: Freund, nicht im stolzen Kleide — besteht des Adels Werth. — Dasselbe wird der Liedercommission übergeben.

Weber im Namen einer Commission berichtet, daß sie die von Betsch eingesandte Abhandlung über die zweckmäßige Aufhebung der Gemeinweiden, sehr lesenswerth gefunden habe. — Der erste Theil derselben wird verlesen.

Escher sagt: Alle, auch die besten Anstalten die Menschen machen können, haben zwei Seiten und eine derselben ist nachtheilig. Soll daher ein Gegenstand wissenschaftlich behandelt werden, wie es in einer litterarischen Gesellschaft geschehen soll, so darf man sich nicht bloß mit der einseitigen Darstellung der Vortheile eines Gegenstandes begnügen, wie es hier in Rücksicht der Gemeindgüter geschehen ist, sondern wir sollen ihn auch aus dem entgegengeetzten Gesichtspunkt betrachten, um dadurch vielleicht eine etwas bessere Einrichtung einer solchen vorgeschlagenen Theilung zu veranlassen.

So wohlthätig für die Kultur des Menschengeschlechts die Theilung der Oberfläche der Erde zu Privateigenthum war, so können wir uns doch nicht verheelen, daß diese Theilung oder vielmehr die darauf gefolgte Erbfolge unübersehbare Nachtheile über das Menschengeschlecht brachte. Zwei Brüder hatten gleiche Grundstücke erhalten, der eine hinterläßt aber nur einen Sohn, der andere sechs Söhne, so besitzt nun jener so viel als diese sechs zusammen genommen; gieng dieses Mißverhältniß der Nachkommenschaft durch mehrere Generationen durch, so war ein Mensch reich, und hunderte hatten nicht mehr hinlänglich Land, um sich darauf zu nähren, und mußten Knechte jenes Reichen werden — die weitere Ausartung dieser Verhältnisse bedarf keiner mehrern Entwicklung — man betrachte nur den Zustand des Menschengeschlechts auf der Erde! — Nun haben wir an den Gemeindgütern noch ungetheiltes Land — die Frage ist also sehr wichtig: Sollen wir dieselben so theilen, wie die Erde ursprünglich getheilt wurde, oder sollen wir auf eine andere Theilungsart denken, die die Vorzüge der erstern, aber nicht ihre Nachtheile an sich trage. — Um an eine solche bessere Vertheilungsart zu denken, haben wir in Helvetien wegen einigen besondern Lokalitäten noch besondere Gründe. In den Kantonen Thurgau, Basel, Sants und einigen andern ist viel Fabrikarbeit, die aber nur auf ausländischen Stoffen beruht. Ist einst die Menschheit wieder in einem ruhigeren Zustand, so werden unsre Nachbarn sich wohl bald von unsrer Industrie unabhängig zu machen suchen, und dadurch erhalten wir in Helvetien mehrere hundert tausend Menschen, die weder Eigenthum noch Erwerbsquellen mehr haben; sollte es sich also nicht auch der Mühe lohnen, in dieser Rücksicht

unsre noch vorhandenen Gemeindgüter zu betrachten? Um der über Gemeindgütervertheilung niedergesetzten Commission wenigstens eine Idee mitzutheilen, wie diese Vertheilung bewirkt werden könnte, in den berührten Rücksichten, die in Helvetien hierüber zu beobachten sind, wage ich diesen unsorbereiteten Gedanken, Ihnen, Bürger und Freunde, vorzulegen. Die Gemeindgüter sollten in eine mit der Zahl der Armen jeder Gemeinde verhältnißmäßige Anzahl Theile getheilt, und jedem Armen zu lebenslänglicher Benutzung unter Bedingung von Selbstbewerbung ein solcher Theil übergeben werden, der denn nach dessen Tode wieder an die Gemeinde zurücksallen würde, ausgenommen er hätte Kinder, die ebenfalls als eigenthumslos Ansprache auf einen solchen Theil zu machen hätten, da ihnen dann der vom Vater beworbne Theil vorzugsweise übergeben würde. Auf diese Art würde die Gemeinde zu Unterstützung ihrer Armen ihr liegendes Gemeindgut beibehalten, und die reichen Gemeindgenossen, die freilich keinen augenblicklichen Genuß hätten, würden in diesen Gemeindgütern doch eine sichere Unterstützung für ihre vielleicht auch einst arm werdende Nachkommen sehen. — Ich wünsche, daß die Commission diese Idee etwas näher untersuche, und die verschiedenen Gesichtspunkte betrachte, die ich über diesen Gegenstand aufzustellen wagte.

Reustab will diese Bemerkung vertagen, bis die ganze Abhandlung von Betsch wird vorgelesen seyn. Weber ist gleicher Meinung; er billigt übrigens Eschers aufgestellten Gesichtspunkt. — Die Fortsetzung der Discussion wird vertaget.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften,

beschließt was folgt:

1. Der B. Herren, deutscher Pfarrer in Aubonne ist zum reformierten Pfarrer in Luzern ernannt und wird das ihm durchs Gesetz bestimmte Gehalt zu beziehen haben.

2. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Luzern den 26. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekret.

M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend.

Der Sekret. des Ministers der Wissenschaften.

J. A. Fischer.